

RS OGH 1992/6/16 4Ob138/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

Norm

AÜG §1 Abs2 Z1

B - VG Art20 Abs1

B - VG Art117 Abs5

Rechtssatz

Die Zulässigkeit der Ausstattung überlassener Arbeitskräfte mit hoheitlichen Befugnissen für den Außenbereich einer Behörde ergibt sich aus der Ausnahme des § 1 Abs 2 Z 1 AÜG aber nicht. Wegen des Fehlens einer unmittelbaren vertraglichen Beziehung zwischen überlassener Arbeitskraft und Beschäftigter - weshalb derartige Arbeitskräfte nur über Umwege dem für Verwaltungsorgane wesentlichen Weisungsrecht und der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit unterzogen werden können - wird - für die gemäß Art 20 Abs 1 B - VG unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder geführte Verwaltung - die Beschäftigung überlassener Arbeitskräfte als nicht verfassungskonform angesehen. Auch für die Führung der Geschäfte der Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich durch das Gemeindeamt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 138/91

Entscheidungstext OGH 16.06.1992 4 Ob 138/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0050559

Dokumentnummer

JJR_19920616_OGH0002_0040OB00138_9100000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at